



**(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.**

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter [www.zoll.de/](http://www.zoll.de/) Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzregelungen):

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)

Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (CAF), Ceuta (XC), Chile (CL), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Kroatien (HR), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Montenegro (ME), Palästinensische Gebiete (PS), Republik Korea (KR) – ab Inkrafttreten, Serbien (XS), Südafrika (ZA), Tunesien (TN), West-Pazifik-Staaten (WPS)

Zu den CARIFORUM-Staaten zählen: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago

Zu den West-Pazifik-Staaten zählen Fidschi-Inseln (FJ) und Papua Neuguinea (PG).

Mit der Republik Korea (KR) ist ein Abkommen vereinbart worden, welches ab dem 1.7.2011 gelten soll. Sofern die Ursprungsregelungen eingehalten sind, darf die Republik Korea (KR) bei den Präferenzverkehrsländern genannt sein. In der Zeit bis zum Inkrafttreten am besten mit dem Hinweis „Republik Korea - ab Inkrafttreten“.

Abkommen mit weiteren Staaten sind geplant.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit bestimmten Ländern einseitige Abkommen. Bei bestimmten Lieferungen in diese Staaten kann die Ausstellung einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP/MAR), Entwicklungsländer (APS/GSP), Republik Moldau (MD), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, AKP (MAR)- Staaten, ÜLG- Staaten und West-Pazifik-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

Mit Andorra (AD), San Marino (SM) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung, weil dazu Ursprungsregelungen bestehen. Näheres dazu finden Sie unter: [www.zoll.de/](http://www.zoll.de/) Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Freiverkehrspräferenzen

**(6) Nur auszufüllen – falls notwendig - für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.**

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

**(7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht überschreiten.**

Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

**(8) Ort und Datum./ (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift./ (10) Unterschrift**

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

**Allgemeines:**

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Ursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Nachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR.1, EUR-MED bzw. Ursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist. Dabei ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung/Listenbedingung) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann also immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft sein. Handelsbetriebe übernehmen den Wortlaut der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei lediglich die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftsseite der EU-Kommission lautet: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/rules\\_origin/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm)

Die deutsche Zollverwaltung hat eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Listenbedingungen sind auf einen Blick zu finden unter: [http://www.wup.zoll.de/wup\\_online/index.php](http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php)

Auch die IHK berät Sie gern.

Die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist einsehbar unter dem Link: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> (Amtsblatt der EU Nr. L 165 aus dem Jahr 2001)

Sie wurde bereits berichtigt. Die Berichtigung ist einsehbar unter dem gleichen Link im Amtsblatt der EU Nr. L 170 aus dem Jahr 2002.

Eine weitere Änderung war notwendig wegen der Anpassungen zur Pan-Euro-Med-Zone. Dieser Vordruck enthält bereits die Änderung, welche unter dem gleichen Link zu finden ist im Amtsblatt der EU Nr. L 300 aus dem Jahr 2006.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Unterzeichner in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist. Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei Langzeit-Lieferantenerklärungen eingesetzt, die allerdings einen wenig anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie benötigt man u.a. beim unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten (= Pan-Europäischen-, Pan-Euro-Med- oder SAP-Kumulationszone) bzw. bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird eigenverantwortlich ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, **was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt.**

**Nähere Einzelheiten können bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragt werden.**